Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1483.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus dem §. 79. der Militair-Kirchenordnung vom 12ten Februar 1832. entnommen werden könnten, bestimme Ich,

daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Theil I. Titel 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Zivilgesetzbuch, durch den §. 79. der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairlazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Zivilstandsbeamten anzuzeigen schuldig seyn sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Zivilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegskassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme: daß solchen in der Feld-Kriegskasse deponirten militairischen Testamenten, mit den in dem Feldnachlasse der Militairpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Theil I. Titel 12. des Allgemeinen Land-Rechts gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Justizminister v. Kamptz und Mühler und an den General-Lieutenant v. Witzleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Dezember 1833.)

(No. 1484.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Oktober 1833., die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 17ten v. M. Zweifel über die bisher angenommene allgemeine Anwendbarkeit der den Verkehr mit Büchern, Kupferstichen und ähnlichen Gegenständen betreffenden, in den §§. 126. bis 128. des Gewerbepolizei-Edikts vom 7ten September 1811. enthaltenen Vorschriften entstanden sind, so bestimme Ich hierdurch, daß im ganzen Umfange Meiner Staaten Niemand sich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph etabliren und solches Gewerbe selbstständig betreiben darf. Uebertretungen dieses Verbots sind als Gewerbe-Polizei-Kontraventionen mit einer nachdrücklichen, jedoch Funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliches Gefängniß- nicht übersteigenden Strafe zu ahnden. Die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zu ertheilen ist, haben die Regierungen nach Ihrer Anweisung, mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, und unter Vorbehalt des Rekurses der Interessenten an Ihre Entscheidung, zu ermessen. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, v. Schuckmann und Frh. v. Brenn.

(No. 1485.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten November 1833., betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Zivilsachen.

Auf Ihren Bericht vom 31sten August dieses Jahres erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Bestimmung im §. 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, auch auf minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und daß dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben. Ich beauftrage Sie, den Justizminister Mühler, die über die Auslegung des Gesetzes zweifelhaften Gerichtshöfe diesem gemäß zu belehren.

Berlin, den 2ten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler und an das Kriegsministerium.

(No. 1486.)

(No. 1486.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1833., wegen der Dienst- und Bürger-Eide.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4ten v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Zivilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. P. II. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum ...... des ...... bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürger-Eid dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Dienst-Eide, so wie die in der Gesetz-Sammlung für 1831. S. 33. und 1832. S. 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1487.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten November 1833., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Meseritz.

Auf Ihren Antrag vom 29sten v. M. will Ich der Stadt Meseritz, nach ihrem Gesuche, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen und ermächtige Sie, wegen deren Einführung durch den Oberpräsidenten der Provinz das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 23sten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei Frh. v. Brenn.

(No. 1488.)

(No. 1488.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten November 1833., betreffend die Deklaration der §§. 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze vom 21sten April 1825. über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

C.O. v. 1 Aug. 1835
GS. p. 180
Über die Vererbung der dem Heimfall unterworfenen Grundstücke.
Reskr. v. 12 Aug 35 Jb. 91 p. 96.
Reskr. v. 20 Aug. 34. Jb 37. p. 68.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 14ten d. M. habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die von einigen Gerichten der in den Gesetzen über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 21sten April 1825. enthaltenen Bestimmung in Bezug auf die Vererbung der dem Heimfallsrechte noch unterworfenen Grundstücke gegeben wird. Wenn das Gesetz für die vormals Westphälischen Landestheile im §. 37. für die vormals Bergschen im §. 24. und für die vormals Französischen im §. 23. vorschreibt, daß ein dem Heimfall unterworfenes Grundstück, so lange derselbe unabgelöst ist, nach den Grundsätzen vererbt werden soll, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden, so ist von Mir nicht beabsichtiget, die Anwendung der früheren Vererbungs-Grundsätze auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallberechtigten zu beschränken, vielmehr dadurch verordnet, daß diese Grundsätze auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollen. Sie, die Justizminister, haben hiernach die Gerichte, welche in ihren Entscheidungen das Gesetz beschränkend angewendet haben, zu belehren; auch hat das Staatsministerium diese Belehrung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24sten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.